

Was aber die genannten zwei Brüder seither, mit oder ohne ihre Schuld, von ihrem Vermögen zugesetzt oder eingebüßt hatten, das ward ihnen durch spätere Lehens-Verleihungen doch einigermaßen, oder vielmehr größtentheils wieder ersetzt und vergütet, denn der Bischof Raban v. Speyer übertrug dem Wilhelm v. Falkenstein 1404 nicht nur die durch das Hinscheiden Hansens v. Schöneck eröffneten Lehen, sowie seinem Bruder Hessemann den Kirchensatz zu Hütten-dorf, sondern an demselben Tage belieh er auch noch den Wilhelm mit den durch den tödtlichen Hintritt des Wilhelm v. Winstein erledigten Lehenstücken und Gütern nämlich: mit sechs Tuchen Wingarten zu Rod bei Weissenburg, mit dessen Feldgründen in der Gemark von Eberbach bei Sels und endlich noch mit dem großen und kleinen Zehnten zu Hütten-dorf. — Solche übeln ökonomischen Verhältnisse einiger, un-sere Burg bewohnenden Familienglieder, waren indessen die Veranlassung, daß die zu jener gehörenden liegenden Gründe, bestehend aus Aekern und Reben, 1405 getheilt werden mußten. Im folgenden Jahre hatte der Edelknecht Wilhelm eine Irrung mit einem straßburger Bürger, dessen Ehefrau Gertraud einige Güter in Hütten-dorf zum Witthum ver-schrieben waren, weshalb ein durch den Prälaten Raban nach Lauterburg einberufenes Manngericht das ungezweifelte Recht des Falkensteiners anerkannte und aussprach.

Endlich suchten doch die Brüder Hessemann und Wilhelm Ordnung in ihren Haushalt zu bringen, indem sie sich im Jahr 1412 wegen ihrer Schulden auseinander setzten und ihre Gläubiger befriedigten, bis auf zwei, nämlich die Erben des sel. Heinrich v. Kirschbach und des verstorbenen Wilhelms v. Burn, für deren Forderungen jedoch Güter zu Engweiler und Boizendal verschrieben und verpfändet waren. Die erste Schuld mußte der ältere Bruder allein abtragen, die andere hingegen sollten sie in Gemeinschaft bezahlen; und